

Aktenzeichen: 4 AZN 52/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 14. März 1984

- 4 AZN 52/84 -

I. Arbeitsgericht Mainz

Urteil vom 3. Dezember 1982

- 2 Ca 1072/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 19. September 1983

- 7 Sa 355/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 52/84

7 Sa 355/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible
und Hauk am 14. März 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Sep-
tember 1983 - 7 Sa 355/83 - wird auf Kosten
des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 1970 als Filmkamera-
assistent beschäftigt. Er erhält seit 1971 Vergütung nach Gruppe
6 der Vergütungsordnung der Beklagten. Mit der Klage hat der
Kläger die Verurteilung der Beklagten begehrt, ihn rückwirkend ab
1. Januar 1981 in die VergGr. 9 nach dem Tarifvertrag über die
Vergütungsordnung vom 28. Juli 1971 einzugruppieren, hilfsweise,
die Beklagte zu verurteilen, ihn rückwirkend ab 1. Januar 1981
in die VergGr. 8 nach dem Tarifvertrag über die Vergütungsord-
nung vom 28. Juli 1981 einzugruppieren. Das Arbeitsgericht hat
die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung
des Klägers zurückgewiesen. Die Revision hat das Landesarbeits-
gericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde er-
strebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der
Rechtssache. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist
unzulässig, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Form begründet
wurde. Wenn ein Beschwerdeführer - wie der Kläger - eine Nicht-
zulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechts-



sache auf eine fehlerhafte Tarifauslegung des Landesarbeitsgerichts im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG stützt, muß er im einzelnen den Rechtsbegriff bezeichnen, dessen falsche Auslegung durch das Landesarbeitsgericht gerügt wird, und substantiiert darlegen, inwiefern das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat (vgl. BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Der Kläger führt aus, das Landesarbeitsgericht habe den tariflichen Begriff der vorübergehenden Tätigkeit im Sinne der Vergütungsordnung der Beklagten zwar zunächst zutreffend bestimmt, aber bei der Subsumtion wieder aufgegeben. Das Landesarbeitsgericht führe insoweit aus, die Übertragung der Tätigkeit eines Kameramanns auf den Kläger habe sich auch für diesen als vorübergehend, nämlich bis zum Zeitpunkt der Höhergruppierung, sobald eine entsprechende Stelle frei werde, dargestellt. Diese Auslegung des Begriffs vorübergehend sei unzutreffend.

Mit diesen Ausführungen macht der Kläger nicht geltend, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff der vorübergehenden Tätigkeit falsch bestimmt hat, sondern er rügt in Wahrheit nur eine fehlerhafte Subsumtion durch das Landesarbeitsgericht. Dies genügt nicht zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen fehlerhafter Tarifauslegung (BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, auf die sich der Kläger bezieht, befassen sich nämlich ersichtlich nicht mit dem Begriff der vorübergehenden Tätigkeit,



sondern sind ausschließlich fallbezogen zu der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die vorübergehende Tätigkeit des Klägers ausgeübt werden sollte. Auch soweit der Kläger weiter meint, das Landesarbeitsgericht mache bei der Subsumtion des Begriffs "vorübergehend" den Fehler, daß es diesen Begriff auf den Zustand einer Divergenz zwischen Tätigkeit und Eingruppierung beziehe, nicht aber auf die Tätigkeit selbst, geht es nur um fallbezogene Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, aber nicht um eine nähere Begriffsbestimmung der vorübergehenden Tätigkeit.

Ob die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts zutreffend ist, insbesondere, ob der nach der Senatsrechtsprechung für die Übertragung einer vorübergehenden Tätigkeit erforderliche sachliche Grund vorlag (vgl. BAG Urteil vom 25. März 1981 - 4 AZR 1037/78 -, AP Nr. 5 zu § 24 BAT mit weiteren Nachweisen), ist keine Frage der Tarifauslegung im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, sondern der Rechtsanwendung, die erst im Rahmen einer zugelassenen Revision überprüft werden kann. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung des Klägers den Begriff der vorübergehenden Tätigkeit durchaus auf die übertragene Tätigkeit und die Art der Tätigkeit bezogen und lediglich die Dauer der vorübergehenden Tätigkeit im vorliegenden Fall von einer freien Stelle abhängig gemacht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Schaible

Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)